



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
Fremdlegislative**

Sachbearbeiter:
Mag. Michael HENKEL
Rossauer Lände 1
1090 WIEN
Tel: 01/5200-21540
mobil: 0664/622 8630
FAX: 01/5200-17206
E-mail: fleg@bmlv.gv.at

GZ S91039/41-FLeg/2005

Entwurf einer 8. Novelle zum Führerscheingesetz;Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Radetzkystrasse 21030 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 5. Juli 2005, GZ BMVIT-170.706/0008-II/ST4/2005, übermittelten Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz (8. Führerscheingesetz-Novelle) geändert wird**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1.) Eintragung von Daten gemäß § 16b des Entwurfs:

Das Heerespersonalamt hat als Behörde I. Instanz Verfahren betreffend **Heereslenkberechtigungen** gemäß § 22 FSG durchzuführen. Diese Verfahren unterscheiden sich wesentlich von behördlichen Verfahren im Zusammenhang mit zivilen Lenkberechtigungen. Es erscheint deshalb geboten, im § 16b des Entwurfs eine entsprechende spezielle Regelung für im Rahmen dieser behördlichen Verfahren **einzutragenden Daten** gemäß § 16a des Entwurfs aufzunehmen.

Dem § 16b des Entwurfs sollte daher folgender neuer Abs. 4 eingefügt werden:

„(4) Das die Verfahren betreffend Heereslenkberechtigungen als Behörde führende Heerespersonalamt hat folgende Daten einzutragen:

1. § 16a Z 1 lit. a bis g,
2. § 16a Z 3 lit. a bis d, g und i,
3. § 16a Z 4 lit. c bis e.“

Die bisherigen Abs. 4 bis 7 wären dann als Abs. 5 bis 8 zu bezeichnen.

Im neuen § 16b Abs. 7 wäre dann im ersten Satz der Ausdruck „Abs. 1 bis 5“ durch den Ausdruck „Abs. 1 bis 6“ sowie im dritten und vierten Satz der Ausdruck „Abs. 1 bis 4“ durch den Ausdruck „Abs. 1 bis 5“ zu ersetzen.

2.) Redaktionelle Anpassungen im § 22 Abs. 5 FSG:

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf soll das **Führerscheinregister** grundlegend neu geregelt werden. Im vorliegenden Entwurf **fehlt** allerdings eine **redaktionelle Anpassung** des § 22 Abs. 5 FSG, welcher auf das Zentrale Führerscheinregister verweist, an die ins Auge gefasste neue Rechtslage.

Im § 22 Abs. 5 FSG sollte daher die Wortfolge „des § 17 Abs. 2 und 3 über das Zentrale Führerscheinregister“ durch die Wortfolge „der §§ 16 bis 17 über das Führerscheinregister“ ersetzt werden.

3.) Anpassung an die geänderte Behördenzuständigkeit im § 22 Abs. 6 FSG:

Mit der 7. Führerscheingesetz-Novelle wurde das **Heerespersonalamt** zur **Behörde I. Instanz** in Angelegenheiten der Heereslenkberechtigung. Es sollte daher im Gesetz klargestellt werden, dass **Verständigungen** der zivilen Behörden über Zweifel an der Verkehrszuverlässigkeit von Inhabern von Heereslenkberechtigungen sowie **vorläufig abgenommene Heeresführerscheine** direkt an das HPA als zuständige Behörde zu übermitteln wären.

Mit dieser Maßnahme könnten interne Postläufe vermieden und damit eine Verwaltungsvereinfachung erzielt werden.

Im § 22 Abs. 6 FSG sollte daher die Wortfolge „Bundesministerium für Landesverteidigung“ durch das Wort „Heerespersonalamt“ ersetzt werden.

4.) Beseitigung eines Redaktionsversehens im § 16 Abs. 3 des Entwurfs:

Im § 16b Abs. 3 des Entwurfs wird auf „Abs. 1 und 3 Z 1“ verwiesen, wobei nach ho. Dafürhalten richtigerweise auf „Abs. 1 und 2 Z 1“ verwiesen werden müsste.

Im § 22 Abs. 6 FSG sollte daher der Ausdruck „Abs. 1 und 3 Z 1“ durch den Ausdruck „Abs. 1 und 2 Z 1“ ersetzt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme in Papierform sowie eine Ausfertigung auf elektronischem Wege übermittelt.

18. August 2005
Für den Bundesminister:
MinR Dr. FENDER